

**Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Empfingen
(Kindergartenordnung)
vom 15. September 1998**

Für die Arbeit in den Kindergärten der Gemeinde Empfingen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

**§ 1
Aufgabe der Kindergärten**

Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Kindergärten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Kindergärten.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Kindergärten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Kindergärten werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

**§ 2
Aufnahme**

1. In den Kindergärten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2. In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere Kinder aufgenommen, die das 2. Lebensjahr vollendet haben.

3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.

5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).

7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

**§ 3
Abmeldung / Kündigung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger des Kindergartens kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Besuch der Kindergärten / Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kindergärten.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
4. Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Kindergärten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung des Kindergartens, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Kindergärten aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn den Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindergärten wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird in 11 Monatsbeiträgen von September bis Juli erhoben. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.

2. Die Höhe der monatlichen Gebühr ergibt sich aus dem Teil dieser Kindergartenordnung bildenden Gebührenverzeichnis (Anhang).

3. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

4. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

5. Die Kindergartengebühr ist auch für die Ferien der Kindergärten und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergarten außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Kindertagsträgers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. September 1998 Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 24. Juli 1987 ihre Gültigkeit.

Empfingen, den 16. September 1998

gez.

S c h i n d l e r
- Bürgermeister -

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 Kindergartengesetz

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen <input type="checkbox"/> Bedenken. <input type="checkbox"/> keine Bedenken.	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Anmeldebogen

1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	
Aufnahmedatum	Austrittsdatum

2. Eltern

Mutter:	Name	sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat	am Arbeitsplatz	
Vater:	Name	sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon privat	am Arbeitsplatz	

3. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

--

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten

Anschrift der Kindertagesstätte

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen **keine** Bedenken.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Einverständniserklärung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang auch mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sonder-situationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu ver-langen.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder	
Datum	Stempel / Handzeichen